

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetz über die Militärarbeitsstrafe und die  
Dienstordnung der Strafkompagnien**

**Roggenbach, Franz Xaver August von**

**[S.l.], 1850**

IX. Krankenpflege

**urn:nbn:de:bsz:31-14366**

## §. 52.

Sträflingen der ersten Klasse, welche sich mindestens ein halbes Jahr lang durch Fleiß und ordnungsmäßiges Betragen besonders ausgezeichnet haben, kann für die Dauer ihrer guten Aufführung auf Antrag des Kompagnie-Kommandanten durch das Kriegsministerium eine monatliche Gage zugewiesen werden, welche 18—36 fr. und wenn sie als wirkliche Handwerker arbeiten bis zu 1 fl. beträgt.

## §. 53.

Ueber das Verdienst führt der Rechnungsführer (§. 8) die Verrechnung.

Für jeden Sträfling wird ein eigenes Abrechnungsbüchlein angelegt.

## §. 54.

Die Sträflinge können über die Hälfte ihres Verdienstes zur Anschaffung mit der Dienstordnung verträglicher Genüsse, z. B. Tabak, besserer Kost, Wein oder Bier, oder zur Unterstützung ihrer Familie verfügen.

Die Ausgaben werden von dem Kassenverwalter für den Sträfling bestritten und im Abrechnungsbüchlein angemerkt; dagegen ist nicht gestattet, dem Sträfling baares Geld in die Hand zu geben.

## IX. Krankenpflege.

## §. 55.

Die ärztliche Behandlung und Verpflegung

erkrankter Sträflinge geschieht im Garnisonsspital in abgesonderten, gegen das Entweichen hinreichend gesicherten Räumen.

§. 56.

Wird der Sträfling von einer unheilbaren oder während der Dauer seiner Strafzeit voraussichtlich nicht zu heilenden Krankheit befallen, oder wird er durch seine Krankheit zum fernern Militärdienst oder zur Verrichtung von Militärstrafarbeiten untauglich, so ist hiervon dem Kriegsministerium zum Zwecke der Entlassung des Sträflings aus der Strafkompagnie und etwaiger Anordnung einer Strafverwandlung Anzeige zu machen.

**X. Entlassung aus der Strafkompagnie.**

§. 57.

Der Sträfling, welcher seine Strafe abgebüßt hat oder begnadigt worden ist, wird unter Zustellung eines von dem Kompagnie-Kommandanten ausgestellten Entlassungsscheines und einer Marschrouten entlassen.

Er wird nicht weiter als Arrestant behandelt und erhält die üblichen Stapengelder.

§. 58.

Zuvor wird mit dem Entlassenen abgerechnet und ihm sein Guthaben, sowie die sonstige, ihm bei seinem Eintritt abgenommene Habe gegen Quittung zurückgestellt.